

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/25969 –**

### **Auszahlung der Erstattungsbeträge nach § 56 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 30. März 2020 steht einer erwerbstätigen Person gemäß § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine finanzielle Entschädigung auch für den Fall zu, dass dem eigenen Kind, sofern es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist, der Zutritt zur Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen untersagt wird. Gemäß § 56 Absatz 5 IfSG erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsbetrags bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber, der den Betrag auf Antrag wiederum von der jeweils zuständigen Behörde erstattet bekommen kann.

Laut aktueller Medienberichterstattung erfolgt in der Praxis allerdings eine deutlich geringere Inanspruchnahme durch Arbeitgeber, als von Experten erwartet wurde. Mögliche Gründe dafür werden unter anderem im anfallenden bürokratischen Aufwand oder in einer langen Bearbeitungsdauer durch die zuständige Behörde gesehen, bei der es sich im Einzelnen – je nach Bundesland – entweder um Landschaftsverbände, Regierungsbezirke oder auch die Kommunen handeln kann (<https://www.welt.de/wirtschaft/article221298506/Mitarbeiter-in-Quarantaene-Betriebe-verzichten-auf-Ausgleichszahlungen.html>).

Aus Sicht der Fragesteller müssen Arbeitgeber, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den durch sie beschäftigten Arbeitnehmern nach § 56 Absatz 5 IfSG entsprechend nachkommen, die Gewissheit haben, dass die vorgesehene Erstattung ausgelegter Entschädigungszahlungen durch die zuständigen Behörden bei ordnungsgemäßem Antrag auch effizient erfolgt. Das trägt letztendlich den Interessen der anspruchsberechtigten Arbeitgeber und der durch sie beschäftigten Arbeitnehmer sowie der Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn sie durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung oder durch die Pflege ihres Kindes mit Behinderungen, das auf Hilfe angewiesen ist, aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstaufschlag erleidet. Der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG besteht für erwerbstätige Personen grundsätzlich auch dann, wenn deren Kind das Betreten der Betreuungseinrichtung oder Schule untersagt wurde oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen den Antrag auf Entschädigung zunächst bei ihrem Arbeitgeber. Dieser hat für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Nach sechs Wochen ist der Entschädigungsanspruch durch die Entschädigungsberechtigte oder den Entschädigungsberechtigten direkt bei der zuständigen Behörde zu stellen. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Landesrecht des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller lebt.

Selbstständige stellen den Antrag direkt bei der zuständigen Behörde.

1. Wie viele Anträge nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. April 2020 bei den zuständigen Behörden eingegangen (falls möglich, bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Absatz 1 und 1a) können über das Internet-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) seit Anfang/Mitte Mai 2020 in zunächst elf Ländern (seit 1. Januar 2021 in zwölf) online beantragt werden. Die Anträge werden durch das Portal anhand der Zuständigkeitsregelung an die vollziehende Behörde übermittelt. Online gestellte Anträge werden in den zentral bereitgestellten Fachverfahren bearbeitet. Die Fachverfahren stehen ebenfalls seit Mai 2020 den vollziehenden Behörden zur Verfügung und werden in allen teilnehmenden Ländern genutzt. Die Antragsbearbeitung, Bescheidung und Auszahlung liegt nicht in der Verantwortung des Bundes und wird auf Landesebene durchgeführt. Die für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.

Die Online-Beantragung nach § 56 Absatz 1a IfSG (Entschädigungsgrundlage bei angeordneter Schließung einer Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung) ist seit dem 4. Mai 2020 möglich. Die Online-Beantragung nach § 56 Absatz 1 IfSG (Entschädigungsgrundlage: Tätigkeitsverbot/Quarantäne) ist seit dem 16. Mai 2020 möglich.

Die beigefügten Tabellen geben die über das IfSG-Portal bis zum 25. Januar 2021 eingegangenen Anträge nach Bundesland wieder. Die Angaben umfassen sowohl Anträge nach § 56 Absatz 2 Satz 2 IfSG, die vom Arbeitgeber gestellt wurden, als auch die Anträge von Selbstständigen. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder werden Anträge in Papierform und in den nicht-teilnehmenden Ländern im System nicht erfasst.

Tabelle 1: Gesamt Anzahl der Anträge nach § 56 IfSG Absatz 1 und nach § 56 IfSG Absatz 1a

Bundesland	Gesamt Anzahl der Anträge	nach § 56 IfSG Absatz 1	nach § 56 IfSG Absatz 1a
Brandenburg	15182	13690	1492
Baden-Württemberg	77869	73781	4088
Bremen	2535	2439	96
Hessen	44035	41259	2776
Mecklenburg-Vorpommern	6375	5204	1171
Niedersachsen	36868	35122	1746
Nordrhein-Westfalen	114854	109124	5730
Rheinland-Pfalz	23578	22624	954
Schleswig-Holstein	9735	9265	470
Saarland	5150	4868	282
Sachsen-Anhalt	18278	15807	2471
Thüringen	8839	8839	0
Summe	363298	342022	21276

Tabelle 2: Anzahl der Anträge aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Monaten

Brandenburg	15182
nach § 56 IfSG Absatz 1	13690
2020	7977
Mai	2
Jun	121
Jul	421
Aug	164
Sep	135
Okt	893
Nov	2149
Dez	4092
2021	5713
Jan	5713
nach § 56 IfSG Absatz 1a	1492
2020	1151
Mai	283
Jun	65
Jul	211
Aug	55
Sep	44
Okt	131
Nov	114
Dez	248
2021	341
Jan	341
Baden-Württemberg	77869
nach § 56 IfSG Absatz 1	73781
2020	57038
Mai	2256
Jun	3519

Baden-Württemberg	77869
nach § 56 IfSG Absatz 1	73781
2020	57038
Jul	5334
Aug	977
Sep	1217
Okt	7716
Nov	14316
Dez	21703
2021	16743
Jan	16743
nach § 56 IfSG Absatz 1a	4088
2020	3524
Mai	208
Jun	354
Baden-Württemberg	
Jul	870
Aug	189
Sep	129
Okt	470
Nov	535
Dez	769
2021	564
Jan	564
Bremen	2535
nach § 56 IfSG Absatz 1	2439
2020	1660
Mai	2
Jun	35
Jul	105
Aug	43
Sep	31
Okt	160
Nov	547
Dez	737
2021	779
Jan	779
nach § 56 IfSG Absatz 1a	96
2020	80
Mai	4
Jun	2
Jul	16
Aug	4
Sep	1
Okt	3
Nov	18
Dez	32
2021	16
Jan	16

Hessen	44035
nach § 56 IfSG Absatz 1	41259
2020	31828
Mai	517
Jun	2792
Jul	4188
Aug	963
Sep	884
Hessen	
Okt	4819
Nov	6815
Dez	10850
2021	9431
Jan	9431
nach § 56 IfSG Absatz 1a	2776
2020	2481
Mai	220
Jun	420
Jul	733
Aug	120
Sep	91
Okt	306
Nov	256
Dez	335
2021	295
Jan	295
Mecklenburg-Vorpommern	6375
nach § 56 IfSG Absatz 1	5204
2020	3486
Mai	28
Jun	114
Jul	155
Aug	69
Sep	66
Okt	510
Nov	1156
Dez	1388
2021	1718
Jan	1718
nach § 56 IfSG Absatz 1a	1171
2020	1009
Mai	135
Jun	146
Jul	244
Aug	37
Sep	34
Okt	115
Nov	67
Dez	231
2021	162
Jan	162

Niedersachsen	36868
nach § 56 IfSG Absatz 1	35122
2020	25844
Jun	165
Jul	1227
Aug	495
Sep	1391
Okt	4183
Nov	6814
Dez	11569
2021	9278
Jan	9278
nach § 56 IfSG Absatz 1a	1746
2020	1408
Jun	34
Jul	310
Aug	113
Sep	87
Okt	264
Nov	182
Dez	418
2021	338
Jan	338
Nordrhein-Westfalen	114854
nach § 56 IfSG Absatz 1	109124
2020	84595
Mai	1442
Jun	3740
Jul	8210
Aug	2100
Sep	3015
Okt	13497
Nov	21110
Dez	31481
2021	24529
Jan	24529
nach § 56 IfSG Absatz 1a	5730
2020	4950
Mai	918
Jun	588
Jul	1012
Aug	215
Sep	110
Okt	607
Nordrhein-Westfalen	
Nov	550
Dez	950
2021	780
Jan	780

Rheinland-Pfalz	23578
nach § 56 IfSG Absatz 1	22624
2020	16728
Mai	147
Jun	848
Jul	1340
Aug	394
Sep	481
Okt	2360
Nov	4174
Dez	6984
2021	5896
Jan	5896
nach § 56 IfSG Absatz 1a	954
2020	787
Mai	71
Jun	91
Jul	151
Aug	29
Sep	21
Okt	78
Nov	109
Dez	237
2021	167
Jan	167
Schleswig-Holstein	9735
nach § 56 IfSG Absatz 1	9265
2020	6520
Mai	190
Jun	365
Jul	581
Aug	110
Sep	184
Okt	916
Nov	1828
Dez	2346
2021	2745
Schleswig-Holstein	
Jan	2745
nach § 56 IfSG Absatz 1a	470
2020	382
Mai	66
Jun	56
Jul	100
Aug	14
Sep	13
Okt	51
Nov	34
Dez	48
2021	88
Jan	88

Saarland	5150
nach § 56 IfSG Absatz 1	4868
2020	3084
Mai	4
Jun	88
Jul	138
Aug	37
Sep	68
Okt	311
Nov	925
Dez	1513
2021	1784
Jan	1784
nach § 56 IfSG Absatz 1a	282
2020	228
Mai	4
Jun	20
Jul	52
Aug	13
Sep	7
Okt	18
Nov	34
Dez	80
2021	54
Jan	54
Sachsen-Anhalt	18278
nach § 56 IfSG Absatz 1	15807
2020	10449
Sachsen-Anhalt	
Mai	299
Jun	622
Jul	1229
Aug	319
Sep	439
Okt	1788
Nov	2232
Dez	3521
2021	5358
Jan	5358
nach § 56 IfSG Absatz 1a	2471
2020	1951
Mai	233
Jun	264
Jul	370
Aug	71
Sep	30
Okt	175
Nov	334
Dez	474
2021	520
Jan	520



Thüringen	8839
nach § 56 IfSG Absatz 1	8839
2020	866
Dez	866
2021	7973
Jan	7973

2. Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die finanziellen Mittel, die von den Ländern infolge der in Frage 1 genannten Anträge bisher ausgezahlt worden sind (falls möglich, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Entschädigung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Deshalb und aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Sachverhalte ist der Bundesregierung eine Aussage über Anzahl und Höhe der Entschädigungen nicht möglich.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, welche Behörden in den Ländern jeweils für die Erstattung der ausgezahlten Beträge nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG zuständig sind?

Wenn ja, bitte nach Ländern aufgeschlüsselt auflisten.

Die beigefügte Tabelle stellt dar, welche Stellen an das IfSG-Portal und das zugehörige Fachverfahren angeschlossen sind. Zu beachten ist für das Land Niedersachsen, dass hier die Entscheidung zur Teilnahme den jeweiligen Landkreisen obliegt und somit nicht alle Landkreise angebunden sind.

Land	Behörde
BB	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
BW	Regierungspräsidium Freiburg
	Regierungspräsidium Karlsruhe
	Regierungspräsidium Stuttgart
	Regierungspräsidium Tübingen
HB	Ordnungsamt Bremen
	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt
HE	Regierungspräsidium Darmstadt
MV	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
NW	Landschaftsverband Rheinland (LVR)
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
RP	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
SL	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
SH	Landesamt für soziale Dienste S-H
ST	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
TH	Thüringer Landesverwaltungsamt
NI	LK Ammerland
	LK Aurich
	LK Celle
	LK Cloppenburg
	LK Cuxhaven
	LK Diepholz

Land	Behörde
NI	LK Emsland
	LK Friesland
	LK Gifhorn
	LK Goslar
	LK Göttingen
	LK Grafschaft Bentheim
	LK Hameln-Pyrmont
	LK Harburg
	LK Heidekreis
	LK Helmstedt
	LK Holzminden
Land	Behörde
NI	LK Leer
	LK Lü-Dan-Ue
	LK Lüneburg
	LK Nienburg (Weser)
	LK Northeim
	LK Oldenburg
	LK Osnabrück
	LK Osterholz
	LK Peine
	LK Stade
	LK Vechta
	LK Verden
	LK Wesermarsch
	LK Wittmund
	LK Wolfenbüttel
	Region Hannover
	St Braunschweig
	St Delmenhorst
	St Emden
	St Oldenburg
	St Osnabrück
St Salzgitter	
St Wilhelmshaven	

4. Sind dahin gehende Hinweise an die Bundesregierung herangetragen worden, dass es in der Praxis Probleme mit der Durchführung des Erstattungsprozesses nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG gibt?  
Wenn ja, von wem, und welche Probleme wurden angesprochen?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen oder Schätzungen zu den durchschnittlichen Wartezeiten vor, mit denen Arbeitgeber, die eine Erstattung nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG beantragen, rechnen müssen?  
Wenn ja, wie hoch fallen diese aus?
6. Liegen der Bundesregierung Zahlen oder Schätzungen dazu vor, wie häufig zuständige Behörden eine Erstattung nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG mit Verweis auf eine während des Entschädigungszeitraums bestehende Möglichkeit der Arbeitsausübung im Home-Office abgelehnt haben?  
Wenn ja, wie sehen diese aus?

7. Anhand welcher Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelfall entschieden, ob eine in Frage 6 genannte Möglichkeit der Arbeitsausübung im Home-Office für Arbeitnehmer gegeben ist?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Informationen zur Durchführung des Erstattungsprozesses nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG, zur durchschnittlichen Wartezeiten oder Entscheidungskriterien vor. Die Entschädigungsanträge werden bei den jeweils zuständigen Landesverwaltungen gestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

